



ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Betreff:

Offene Ganztagsschule (OGS) - Änderung der Elternbeitragssatzung

Beratungsfolge:

21.06.2017 Jugendhilfeausschuss

22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss

04.07.2017 Schulausschuss

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

- a. Die Elternbeitragssatzung wird ab dem 01.08.2017 gemäß der Anlage 1
- rechte Spalte – beschlossen.
- b. Die Tabelle der Elternbeiträge wird ab dem 01.08.2017 gemäß der Anlage 2
- rechte Spalte - beschlossen.



Begründung

Die Vorlage wurde am 16.05.2017 im Schulausschuss beraten. Aufgrund des Vorschlags der SPD-Fraktion hat der Schulausschuss mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Dynamisierung der Beiträge mit einer entsprechenden Dynamisierung der Einkommensgrenzen verbunden werden kann“.

Die bisherigen Bemühungen bei der Umsetzung des Auftrages zeigen, dass hierzu komplexe Auswertungen notwendig sind. Ein abschließendes Ergebnis ist daher bis zum anstehenden Beratungslauf vor der Sommerpause nicht möglich. Da die Dynamisierung der Elternbeiträge erst ab dem 01.08.2018 vorgesehen ist, besteht hierfür ein ausreichender Zeitpuffer zur weiteren Prüfung. Nach erfolgter Prüfung wird die Verwaltung auf die Dynamisierung der Einkommensgrenzen und Elternbeiträge unaufgefordert zurückkommen.

Abweichend davon soll der Höchstbetrag bereits ab dem 01.08.2017 von monatlich 170 € auf 180 € angehoben werden. Dieser Änderung wurde im Schulausschuss am 16.05.2017 mehrheitlich zugestimmt. Mit dieser Ergänzungsvorlage schlägt die Verwaltung als derzeit einzige Änderung weiterhin die Erhöhung des Höchstbetrags auf 180 € monatlich vor. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung wurde entsprechend angepasst. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle der Elternbeiträge ist die Erhöhung enthalten.

Die geänderten finanziellen Auswirkungen gegenüber der Grundvorlage 0346/2017 werden im Folgenden am Beispiel der Elternbeiträge des Monats 12/2016 dargestellt. Bedingt durch An- und Abmeldungen kann die Anzahl der Kinder von Monat zu Monat variieren. Dadurch kann sich auch die Einordnung in den einzelnen Beitragsgruppen verändern. Insofern sind die nachfolgenden Tabellen als Beispielrechnungen anzusehen.

Tabelle 1: Einnahmen (Dezember 2016)

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Anzahl Kinder	Summen
0 € - 23.999,99 €	0 €	1467	0 €
24.000 € - 26.999,99 €	40 €	52	2.080 €
27.000 € - 29.999,99 €	50 €	39	1.950 €
30.000 € - 34.999,99 €	60 €	62	3.720 €
35.000 € - 39.999,99 €	80 €	58	4.640 €
40.000 € - 44.999,99 €	100 €	57	5.700 €
45.000 € - 49.999,99 €	120 €	37	4.440 €
50.000 € - 54.999,99 €	140 €	34	4.760 €
55.000 € - 59.999,99 €	160 €	30	4.800 €
ab 60.000 €	170 €	275	46.750 €
		2.111	78.840 €



Tabelle 2: Berücksichtigung der Erhöhung der letzten Stufe auf 180 €:

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Anzahl Kinder	Summen
0 € - 23.999,99 €	0 €	1467	0 €
24.000 € - 26.999,99 €	40 €	52	2.080 €
27.000 € - 29.999,99 €	50 €	39	1.950 €
30.000 € - 34.999,99 €	60 €	62	3.720 €
35.000 € - 39.999,99 €	80 €	58	4.640 €
40.000 € - 44.999,99 €	100 €	57	5.700 €
45.000 € - 49.999,99 €	120 €	37	4.440 €
50.000 € - 54.999,99 €	140 €	34	4.760 €
55.000 € - 59.999,99 €	160 €	30	4.800 €
ab 60.000 €	180 €	275	49.500 €
		2.111	81.590 €

Bezogen auf dieses Beispiel ergäbe sich eine monatliche Mehreinnahme in Höhe von 2.750 €.

Aus den nachstehenden Tabellen sind die berechneten Mehreinnahmen für den Zeitraum 2017 bis 2020 ersichtlich.

Mehreinnahmen bezogen auf das jeweilige Schuljahr

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
monatlich	2.750 €	2.750 €	2.750 €	2.750 €
Schuljahr	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €

Kumulierte Mehreinnahmen pro Schuljahr

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
monatlich	2.750 €	2.750 €	2.750 €	2.750 €
Schuljahr	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €



Kumulierte Mehreinnahmen pro Haushaltsjahr

Berechnung				
HHJ		Monate	Betrag kumuliert	Ergebnis
2017	01.08.-31.12.	5	2.750,00 €	13.750,00 €
2018	01.01.31.07.	7	2.750,00 €	19.250,00 €
	01.08.-31.12.	5	2.750,00 €	13.750,00 €
				33.000,00 €
2019	01.01.31.07.	7	2.750,00 €	19.250,00 €
	01.08.-31.12.	5	2.750,00 €	13.750,00 €
				33.000,00 €
2020	01.01.31.07.	7	2.750,00 €	19.250,00 €
	01.08.-31.12.	5	2.750,00 €	13.750,00 €
				33.000,00 €

HHJ	Aufteilung		
	Summe	Grundschulen 95%	Förderschulen 5%
2017	13.750,00 €	13.062,00 €	688,00 €
2018	33.000,00 €	31.350,00 €	1.650,00 €
2019	33.000,00 €	31.350,00 €	1.650,00 €
2020	33.000,00 €	31.350,00 €	1.650,00 €

Für die Haushaltsplanung 2018 ff. werden die Mehreinnahmen in der neuen Haushaltsstruktur aufgenommen.



Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- ☐ Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
- ☒ Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
- ☐ Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- ☒ konsumtive Maßnahme
- ☐ investive Maßnahme
- ☐ konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- ☐ Auftragsangelegenheit
- ☐ Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- ☒ Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- ☐ Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- ☐ Vertragliche Bindung
- ☒ Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- ☐ Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1.21.11	Bezeichnung:	Grundschulen
Produkt:	1.21.11.04	Bezeichnung:	Ganztagsunterricht
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2017	2018	2019	2020
Ertrag (-)	432100	-13.062€	-31.350€	-31.350€	-31.350€
Aufwand (+)					
Eigenanteil		-13.062€	-31.350€	-31.350€	-31.350€

Teilplan:	1.21.21	Bezeichnung:	Förderschulen
Produkt:	1.21.21.04	Bezeichnung:	Ganztagsunterricht
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2017	2018	2019	2020
Ertrag (-)	432100	-688€	-1.650€	-1.650€	-1.650€
Aufwand (+)					
Eigenanteil		-688€	-1.650€	-1.650€	-1.650€

gez.

Erik O. Schulz,
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann,
Beigeordnete

gez.

In Vertretung
Margarita Kaufmann
Beigeordnete





Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

55 Fachbereich Jugend und Soziales

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

48

1

20

1

55

1

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015 - Elternbeitragssatzung - Auf Grund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 1, 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687/SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 18.06.2015 folgenden VII. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:	Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom xx.xx.2017 - Elternbeitragssatzung - Auf Grund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 1, 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (SGV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 06.07.2017 folgenden VIII. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. (2) In den Ferien sollen die Jugendhelfer in Abstimmung mit dem Schulleiter bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren. (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.	§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. (2) In den Ferien sollen die Jugendhelfer in Abstimmung mit dem Schulleiter bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren. (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahme / Aufnahme	§ 2 Teilnahme / Aufnahme
(1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig. (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.	(1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig. (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.
§ 3 Abmeldung, Ausschluss	§ 3 Abmeldung, Ausschluss
(1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird. (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei: - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler, - Wechsel der Schule während des Schuljahres, Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.	(1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird. (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei: - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler, - Wechsel der Schule während des Schuljahres, Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen. (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird, - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird; - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.	(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen. (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird, - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird; - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
§ 4 Elternbeitrag Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagessschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen. (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom	§ 4 Elternbeitrag Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagessschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen. (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom

Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.	Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
(3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.	(3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage der Satzung.	(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
(5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.	(5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.	(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit	
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des	(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des

Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt. (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt. (3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. (4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.	Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt. (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt. (3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig. (4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.
§ 6 Beitreibung Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.	§ 6 Beitreibung Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.	§ 7 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage 2

Anlage zur Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015
gültig ab dem 01.10.2015

Elternbeitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Hagen

gültig ab 01.08.2017

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	170,00 €

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	180,00 €